



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 19. November 2012

252 17.08 Gemeindepersonal, allgemeine und komplexe Akten
 17.08.30 Besoldung, Zulagen, Entschädigung, Kinderzulagen

Personal, Besoldungen, Teuerungsausgleich, individuelle Lohnerhöhungen per 1. Januar 2013, Schichtzulage für Polizisten, Einmalzulagen per Dezember 2012, Zusatzkredit

Gemäss Art. 42 der Personalverordnung (PVO) gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen und Reallohnanpassungen in der Regel auch für das Personal der Stadt, wobei der Stadtrat unter Berücksichtigung der Schlierermer Verhältnisse abweichende Regelungen treffen kann.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss 1111/2012 festgelegt, dass per 1. Januar 2013 kein Teuerungsausgleich erfolgt. Der für einen Ausgleich massgebende Index weist per Ende September 2012 einen gegenüber dem Vorjahr um 0.4 % tieferen Wert aus. Bei einer negativen Entwicklung der Konsumentenpreise würde ein Teuerungsausgleich zu einem Lohnabbau führen.

Im Voranschlag der Stadt Schlieren sind entsprechend den Vorgaben des Gemeindeamtes keine Mittel für teuerungsbedingte oder weitere individuelle Lohnanpassungen vorgesehen. Im erwähnten Beschluss des Regierungsrates wird festgehalten, dass individuelle Lohnanpassungen im Umfang von 0,4 % vorgenommen werden können. Diese Anpassungen sind nicht budgetwirksam, da sie aus Rotationsgewinnen finanziert werden.

Es entspricht langjähriger bewährter Praxis, für das städtische Personal die gleichen Bedingungen anzuwenden, die für das kantonale Personal gelten.

Die Finanzdirektion hat keine detaillierten Weisungen für den Vollzug der individuellen Lohnanpassungen erlassen. Das Personalamt verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der revidierten Personalverordnung. In Anlehnung an die entsprechenden Beschlüsse in den Vorjahren und gestützt auf die Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung lauten die Regeln für individuelle Lohnanpassungen folgendermassen:

- Individuelle Lohnstufenerhöhungen erfordern mindestens die Qualifikation „gut“ gemäss Mitarbeiterbeurteilung. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- Mitarbeitende, die nach dem 1. Juli 2012 in der Stadt angestellt wurden oder sich in einer Probezeit befinden, erhalten per 1. Januar 2013 keinen Stufenanstieg.
- Angestellten mit der Qualifikation „gut“ kann eine individuelle Lohnerhöhung bis zu zwei Lohnstufen pro Kalenderjahr bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.
- Angestellten mit der Qualifikation „sehr gut“ oder „vorzüglich“ kann eine individuelle Lohnerhöhung um zwei bis fünf Lohnstufen pro Kalenderjahr bis zum Maximum der Einreihungsklasse, oder, falls das Maximum erreicht ist, als Übertritt in die erste Leistungsklasse gewährt werden. Bei vorzüglicher Qualifikation und Erreichen des Maximums der ersten Leistungsklasse kann ein Übertritt in die zweite Leistungsklasse erfolgen.
- Sofern die individuellen Lohnerhöhungen per 1. Januar 2013 die Quote von 0,4 % nicht ausschöpfen, können weitere Lohnerhöhungen per 1. Juli 2013 vorgenommen werden. Die Berechnung der Lohnsummenanpassung erfolgt bei den auf Mitte Jahr erfolgten Anpassungen auf Jahresbasis.
- Es ist darauf zu achten, dass bei gleicher Leistung das Verhältnis der Lohnerhöhungen zwischen Frauen und Männern sowie zwischen Angestellten in den unteren, mittleren und oberen Lohnklassen ausgewogen ist.
- Die folgenden Lohnanpassungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben während des ganzen Jahres vollzogen werden und werden der Quote für individuelle Lohnerhöhungen nicht angerechnet:



- o Funktionswechsel, Stellenumwandlungen und Änderung der Einreihungsklasse aufgrund Vorgaben der Richtpositionsbeschreibungen;
- o Aufstiege aus Anlaufstufen;
- o Lohnerhöhungen in Ausbildungsverhältnissen (Lernende, Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Polizeiaspirantinnen und -aspiranten), die nach dem jeweiligen Lohnreglement nach Massgabe des Alters oder der Ausbildungsdauer vorgesehen sind.

Dem Stadtrat ist es zudem ein Anliegen, dass die für individuelle Lohnanpassungen zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere zur Förderung der Lohnentwicklung von Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern eingesetzt werden.

Für das administrative Vorgehen bei der Zuteilung individueller Lohnanpassungen gelten folgende Bestimmungen:

- Die Abteilungen erhalten vom Geschäftsleiter Personallisten mit allen Mitarbeitenden unter Angabe des Eintrittsdatums und der aktuellen Einstufung.
- Die Abteilungen ergänzen die Angaben mit der letzten Qualifikation gemäss MAB und beantragen die neue Lohnstufe mit ihrem Visum dem Geschäftsleiter. Dabei ist im Rahmen der Mitarbeiterqualifikation auf die Förderung von Leistungsträgern/-innen sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern sowie zwischen tieferen, mittleren und höheren Lohnklassen zu achten. Sollte die letzte Mitarbeiterqualifikation nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen, ist vorgängig eine Mitarbeiterbeurteilung vorzunehmen.
- Aufgrund der bestehenden, nach Beschäftigungsgrad gewichteten Einstufungsverhältnisse ist mit einer durchschnittlichen Lohnstufendifferenz von 1,3 % zu rechnen. Bei einer Lohnerhöhungsquote von 0,4 % ergibt sich ein Ansatz von 30 % pro Vollzeitstelle; bei 225 effektiven Stellen (Stand Juli 2012) ergeben sich somit insgesamt 68 Lohnstufen. Die Abteilungen können davon 80 % beanspruchen; die restlichen 20 % dienen dem Abgleich zwischen den Abteilungen (Förderung der Gleichstellung, Fluktuationsunterschiede) und den Anpassungen auf Stufe Geschäftsleitung.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden schriftlich über ihre Lohneinstufung per 1. Januar 2013 orientiert.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 314 vom 22. September 2008 wurde per 1. Januar 2009 eine jährliche Schichtzulage von Fr. 8'500.-- für Polizisten eingeführt. Aufgrund der Teuerung wurde sie letztmals per 1. Januar 2012 auf Fr. 8'568.15 angepasst. Eine Teuerungsanpassung per 1.1.2013 entfällt.

Gemäss Vorgaben des Gemeindeamtes wurden für das laufende Budget Einmalzulagen im Umfang von 0,2 % der Lohnsumme im Betrag von Fr. 43'000.-- budgetiert. Der Stadtrat hat letztmals mit Beschluss Nr. 267 vom 23. August 2010 die Regeln für die Auszahlung der Einmalzulagen festgelegt. Mit Ausnahme der Regelung des Richtwertes können die dort festgelegten Bestimmungen übernommen werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Per 1. Januar 2013 wird kein Teuerungsausgleich festgelegt.
2. Für individuelle Lohnerhöhungen steht per 1. Januar 2013 eine Quote von 0,4 % der Lohnsumme gemäss den vorstehenden Ausführungen zur Verfügung. Diese Mittel sind insbesondere für Lohnanpassungen bei den Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern einzusetzen.
3. Die Schichtzulage der Stadtpolizei verbleibt im Jahr 2013 auf dem Vorjahresniveau von Fr. 8'525.15.
4. Für die Ausrichtungen von Einmalzulagen gelten die Bestimmungen gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 267 vom 23. August 2010.
5. Der Geschäftsleiter wird mit dem Vollzug der Gewährung der individuellen Lohnerhöhungen und der Einmalzulagen beauftragt. Er hat den Stadtrat über die vorgenommenen Besoldungsanpassungen und über die Berücksichtigung der Vorgaben betreffend Gleichstellung Bericht zu erstatten.

Freiestrasse 6 - Postfach
8952 Schlieren
www.schlieren.ch
Tel. 044 738 14 11
Fax 044 738 15 90



**Stadt
Schlieren**

6. Mitteilung an
- Ausschuss Personal (3)
 - Hansruedi Kocher, Stadtschreiber
 - Martin Studer, Geschäftsleiter
 - Abteilungsleitende (6)
 - Leitung Personal/Lohnbuchhaltung
 - Archiv

Status: teilweise öffentlich

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Präsident Schreiber-Stv.

Toni Brühlmann Stephan Knobel

Versand: 26. November 2012